

RS UVS Steiermark 1995/05/31 30.2-157/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.05.1995

Rechtssatz

Ein Hindern am Vorbeifahren im Sinne des § 23 Abs 1 StVO liegt nicht vor, wenn der Lenker eines anderen Fahrzeuges zum Vorbeifahren wegen der Fahrbahneinengung durch das abgestellte Fahrzeug den Fahrstreifen wechseln muß, selbst wenn er infolge Gegenverkehrs vor dem Fahrstreifenwechsel anhalten muß (vgl. VwGH 18.6.1964, 58/63).

Schlagworte

Straßenverkehrsordnung Tatbestandsmerkmal vorbeifahren Verkehrsbehinderung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at